

Evangelische Bekenntnissynode Essen, den 22. Dezember 1937
im Rheinland

An alle Pfarrer und Ältesten !

1. Beitragskarten 1938.

Wir bitten bei dem gehäuften Dienst zu einhachten und Neujahr die Bestellung der Beitragskarten für 1938 bei der Essener Geschäftsstelle nicht zu vergessen. Eine kurze Mitteilung genügt. Es darf nicht sein, daß wir das Opfer gering achten und die wachsende Sorge um die Bereitstellung der Mittel für die Ausrichtung der Wortverkündigung nur einzelnen überlassen. Es sind unsere jungen Brüder, die unser Versäumnis bitter zu spüren bekommen. Wer darf hier lässig sein in dieser Stunde ?-

2. Rheinische Ereignisse.

Im Konsistorium haben die neuen Räte die Arbeit aufgenommen. Neben den Präsidenten Dr. Koch arbeiten jetzt zwei Berliner Konsistorialräte Wollermann und Dahlhoff. Außer Oberkonsistorialrat D. Euler hat auch Assessor Löhr sich auf den Boden der Tatsachen gestellt. Über die Pensionierung von Oberkonsistorialrat Srieß ist meines noch nicht bekannt. Konsistorialrat Hassenkamp hat gleichfalls seine Pensionierung nachgesucht. Generalsuperintendent Lichtenhoff ist erkrankt und hat ein Müsselderfer Krankenhaus aufsuchen müssen, so daß zunächst seine Tätigkeit ruht. Es verlautet, daß Pfarrer Iic.Sinning-Eberfeld bei der Neuordnung des Konsistoriums beteiligt werden soll. Über die bisherigen Konsistorialräte Franko, Ulrich, Schomburg ist neues nicht zu berichten.

Präsident Dr. Koch hat inzwischen begonnen mit mehreren Anordnungen, die „Ordnung“ herstellen sollen. Er hat verboten, kirchengemeindliche und synodale Mittel für Pfarrkonferenzen auszugeben, wenn diese nicht gemäß § 51 Ziff. 9 K. . . oder auf Veranlassung bzw. mit seiner besonderen Genehmigung veranstaltet werden. Das ist eine Antwort auf den Protest der rheinischen Pfarrkonferenz in Müsseldorf. Ferner hat Dr. Koch verboten, kirchengemeindliche Mittel für die Besoldung geistlicher Hilfskräfte zu verwenden, die von ihm nicht anerkannt sind. Das ist ein Vorgehen gegen die rheinische Bekenntnissynode stat pro ratione voluntas! Es wird der Brotkorb höher gehängt, anstatt das bekenntnismäßige Recht gelten zu lassen. Sodann veröffentlicht Dr. Koch zur Nachachtung eine Stellungnahme des Reichsinnenministers an den Oberpräsidenten in Westfalen, die den Hunderlaß vom 9.6.37 betr. nichtrechtmäßige Kollekten erneut bestätigt. Das bedeutet eine Revision der Stellungnahme, die das bisherige Konsistorium eingenommen hat, im Sinne der Preisgabe eigenständigen kirchlichen Rechtes. Die eigenmächtig bestellten nationalkirchlichen Pfarrer in Heddesheim und Oberhonnefeld, deren Anerkennung das alte Konsistorium versagte, amtieren. Für die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Prüfungen der Bekennenden Kirche besteht z.Zt. wenig Aussicht. Dr. Koch stellte in einem Einzelfalle folgende Bedingungen:

1. Anerkennung des konsistorialen Kollektenplanes,

2. Unterlassung der Fürbitte,

3. Unterlassung von Abkündigungen der Bekennenden Kirche.

Da alle Bedingungen verneint wurden, bestand Dr. Koch nicht weiter darauf und erklärte, dem LCL das weitere überlassen zu müssen.

Es ist sehr gut verständlich, daß die D.C. befreit aufatmen und davon reden, daß endlich Gerechtigkeit im Rheinland einziehe. Eine seltsame Gerechtigkeit, die der Nationalkirche die Türe öffnet! In Unterbarren wird den D.C. die seiner Zeit umstrittene Pauluskirche nunmehr allein zugesprochen. Außerdem sind den D.C. in den Gemeindehäusern die Räume für Unterricht und Versammlungen zur Verfügung zu stellen. In andern Gemeinden sammeln die nationalkirchlichen D.C.

Unterschriften von Haus zu Haus bei unwissenden Gemeindegliedern, um die Vorteile von Unterbarren auch für ihre Gemeinden zu erlangen. Die Wiederherstellung der früheren Position der D.C. ist also in vollem Gange. Diese Rücksichtnahme auf eine in den rheinischen Gemeinden überwundene Politisierung und kirchliche Gleichschaltung wird keine kirchliche Ordnung auf dem Wege der Gewalt erzwingen, vielmehr einer neuen Katastrophe des Gewalthandelns in der rheinischen Kirche zutreiben. Ohne bekenntnismäßige Entscheidungen ist jeder Ordnungsversuch eine Zerstörung der Rheinischen Kirche.

Superintendent Horn hat inzwischen weitere Schritte unternommen, seinen Provinzialkirchenrat einberufen und durch Anwesenheit der neuen Konsistorialen einschließlich I. Euler eine beschlußfähige Sitzung gehalten. Der Vorschlag zur Bildung eines synodalen Rates durch die „mit Regierungsgewalt über die Kirche ausgestattete Stelle“ lautet.

Präses: Superintendent Horn.

I. Geistliche Mitglieder:

Mitglied	Stellvertreter
1. Dr. Grünagel, Aachen	Mahlert, Waldniel
2. Grewel, Hörstgen	Müller, Dieringhausen
3. Haun, Bonn	Werner, Köln
4. Tiesler, Mülheim/Ruhr.	Schwalfenberg, Merzig
5. Weinsheimer, Elberfeld	Bergfried, Elberfeld
6. Becker, Trier	Ristow, Mülheim-Broich

II. Weltliche Mitglieder:

1. Herzberg, Saarbrücken Oberamtmann	Meinhard, Wesel
2. Börgen, Köln-Deutz Oberstudiendirektor Dr.	Sterzenbach, Köln Postinspektor
3. Scaplikötter, W.-Vchwinkel Stadtschulrat	Dehnen, Duisburg Stadtrentant
4. Asche, Aachen, Dipl.Ing.	Helffrich, Saarbrücken Reg.-Rat Dr.
5. Barth, Saarbrücken, Reg.Direktor	Schwitzgebel, Saarbrücken Oberbürgermeister
6. Hopf, Düsseldorf-Gerresheim Oberfinanzpräsident	Schmidt, Köln-Poll Direktor
7. Ostermann, Elberfeld	Funccius, Elberfeld Stadtamtman

III. Fachvertreter:

1. Voß, Düsseldorf, Ffr. Dr. (für die Jugendarbeit)	Schruck, Ffr. Kaiserswerth
2. Ffr. Dr. Ohl, Langenberg/Rhld. (für die Innere Mission)	Ffr. Horning, Düsseldorf
3. Dinger, W.-Unterbarren, Verwaltungsdirektor (für die Kirchengemeindebeamten)	Eck, Köln, Verwaltungsdirektor
4. der Dekan der evgl.theol. Fakultät Bonn.	

Das besondere Merkmal dieses Vorschlages ist die Zusammensetzung aus Mitgliedern des Ordnungsblocks und der D.C. aller Schattierungen. Die auch vorgeschlagenen Mitglieder des Siebenerausschusses der Superintendentenkonferenz, Haun-Bonn und Becker-Trier, werden kaum annehmen, falls sie überhaupt ernstlich in Betracht kommen.

Suprintendent Horn glaubt also die Jahre 1933-1935 für die rheinische Kirche wiederholen zu können. Das tritt rein äußerlich auch darin in Erscheinung, daß er seinen synodalen Beirat auf die 18 Mann-Synode von Propst D. r. Forsthoif abstellt. Dieser Schein eines synodal-presbyterialen Gremiums hat einen geschichtlich schon gerichteten Vorgang. Bemerkenswert ist auch, daß die weltlichen Mitglieder durchgängig Beamte sind. Die Bekennende Kirche im Rheinland hat man außer Ansatz gelassen. Nicht unterlassen aber hat man, sie in der amtlichen Niederschrift dieser Sitzung zu kennzeichnen. Die Bekennende Kirche wolle kirchlich und politisch den Zustand vor 1933 wiederherstellen und könne deshalb nicht berücksichtigt werden!!! - Wenn die Teilnehmer der Sitzung diesen unglaublichen Urteil zugestimmt haben, so haben sie wider die Wahrheit gehandelt! Während Alfred Rosenberg die Führer der Bek. Kirche als „asoziale und astaatliche Sektierer“ zu entehren sucht, wird die Bek. Kirche hier in Bausen und Bogen nach deutschgläubigem und nationalkirchlichem Vorbild verdammt. Was kann bei solchen Methoden menschlich, kirchlich, christlich erwartet werden? „Kaufe Wahrheit, und verkaufe sie nicht, Weisheit, Zucht und Verstand“ Sprüche 23,23.-

Inzwischen ist die 17. Durchführungsverordnung am 10. 12.37 erschienen. Sie gibt dem Präsidenten Dr. Werner die staatsrechtliche Möglichkeit, den im Rheinland geschehenen, kirchlich untragbaren Maßnahmen öffentlich-rechtliche Geltung zu verschaffen. Sie hebt nämlich die 13. Durchführungsverordnung auf, die den Protest der rheinischen Konsistorialen und Superintendenten maßgebend begründete. Darüber hinaus eröffnet die 17. Durchführungsverordnung den Beginn eines neuen staatlichen Kirchenkommissariats.

1. Der Kirchenminister ernennt auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom September 1935 für die DEK und vier Landeskirchen ein neues Kirchenregiment. Ohne Rücksicht auf Bekenntnis und Verfassung der DEK und der Landeskirchen wird einzelnen Verwaltungsjuristen die Leitung der Kirche zugesprochen. Außerdem werden neben den unbestrittenen bekenntnis- und ordnungsmäßigen Kirchenleitungen von Bayern, Württemberg, Hannover, Baden, Hannover ref., den bekenntniswidrigen und rechtlich zweifelhaften Kirchenleitungen von Thüringen, Mecklenburg, Bremen, Pfalz, Hamburg, Lübeck, Oldenburg die kirchenregimentlichen Befugnisse zuerkannt.
2. Der Kirchenminister führt das Führerprinzip in den vier Landeskirchen ausdrücklich aber auch in der Leitung der DEK tatsächlich wieder ein.

In der Evangelischen Kirche der apU hat der Inhaber des Kirchenregiments, Dr. Werner, die Befugnisse des Kirchenrats und der Generalsynode und des EOK allein und unbeschränkt in seiner Gewalt. Zugleich ist er der Vorsitzende der Finanzabteilung beim EOK.

3. Die vom Kirchenminister bevollmächtigten Kirchenleitungen erhalten nicht nur kirchenbehördliche Rechte, sondern auch die den Synoden zustehende gesetzgeberische Gewalt in der ausdrücklichen Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen.
4. Diese neu der Kirche gesetzten Kirchenleitungen sind ein in der evangelischen Kirche untragbares, weil schriftwidriges, bekenntnisloses und unrechtmäßiges Kirchenregiment.

Sie entsprechen in keiner Weise der im Worte Gottes ruhenden Forderung der Bekenntnisgebundenheit des Kirchenregimentes.

Sie sind in schriftwidriger Weise mit Führervollmacht über die Kirche ausgestattet und sollen nach dem politischen Führerprinzip regieren.

Sie sind unter Außerachtlassung jeglichen kirchlichen Rechtes rein durch staatlichen Machtspruch der Kirche gesetzt.

5. Die Anerkennung der 17. Verordnung schließt in sich die Anerkennung der offenkundigen Irrlehre der Thüringer D.C. als einer in der evangelischen Kirche berechtigten Gestalt der christlichen Verkündigung.
6. Die Durchsetzung des hier aufgerichteten kirchenregimentlichen Anspruchs bedeutet die Auflösung der evangelischen Kirche durch Auserkämpfung ihrer Bekenntnisgrundlage und ihrer Rechtsordnung.
7. Die evangelische Kirche ist angesichts der 17. Verordnung erneut vor die Frage ihres Bestandes als Kirche des Evangeliums und der reformatorischen Bekenntnisse gestellt.

Der Arbeitsausschuß der rheinischen Superintendentenkonferenz hat zur rheinischen Lage ein Wort herausgehen lassen, das wir in der Anlage zur Kenntnis bringen. Zur Frage des Konsistoriums hat der Arbeitsausschuß am 20.12.37 folgenden Beschluß gefaßt:

„Lin gegen den Willen der rheinischen Kirche auf Grund dieser Verordnung bestelltes Konsistorium und ein in gleicher Weise für den fehlenden Provinzialkirchenrat zustande kommandes synodales Notorgan sind keine kirchlichen Behörden. Innerkirchliche Befugnisse, die aus dem Rechte kirchlicher Leitung fließen, haben sie nicht. Wir können nicht die Hand dazu bieten, ihnen in unseren Gemeinden Eingang zu verschaffen.“-

=====

3. Zum Christfest. Martin Luther zu Lukas 2, 10-11:

„Das Wörtlein „Euch“ soll uns fröhlich machen. Denn mit wem redet er? Mit Holz oder Steinen? Nein, sondern mit Menschen, und nicht mit einem oder zweien allein, sondern mit allem Volk. Was wollen wir nun draus machen? Wollen wir auch weiter zweifeln an der Gnade Gottes und sprechen: Des Heilands mag wohl St. Peter und St. Paul sich freuen, ich darf's nicht tun, ich bin ein armer Sünder, dieser edler teuer Schatz gehet mich nicht an? Lieber, wenn du so willst sagen, er gehört mir nicht an, ich auch so will sagen: wem gehört er denn an? Ist er um der Gänse, Enten oder Kühe willen kommen? Denn du mußt hieher sehen, wer er sei. Hätte er wollen einer andern Kreatur helfen, so wäre er dieselbe Kreatur worden. Aber er ist allein eines Menschen Sohn worden.

„Un, wer bist du? Wer bin ich? Sind wir nicht alle Menschen? Ja. Wer soll sich denn dies Kindleins annehmen, denn eben die Menschen? Die Engel bedürfen sein nicht, die Teufel wollen sein nicht. Wir aber bedürfen sein, und um unsertwillen ist er Mensch worden. Derhalb gebührt es uns Menschen, daß wir mit Freuden uns sein sollen annehmen, wie der Engel hier sagt: „Euch ist der Heiland geboren.“ Ist's nicht ein groß, herrlich Ding, daß ein Engel vom Himmel solche Botschaft den Menschen bringt? Und darnach so viel tausend Engel so fröhlich drüber sind, wünschen und predigen, daß wir Menschen auch sollen fröhlich sein und solche Gnade mit Dank annehmen? Darum sollen wir das Wort „Euch“ mit feurigen Buchstaben ins Herz schreiben und uns der Geburt dieses Heilands mit Freuden annehmen.“

Solche Freude schenke uns Gott, daß wir sein Freudewort recht aus-
teilen!

Der Rat